

Bebauungsplan „Westlich des Breiten Weges“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.11.2018 bis 07.12.2018

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Regionalverband Neckar-Alb 03.12.2018	<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen für Personal des Universitätsklinikums Tübingen“ und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ ausgewiesen.</p> <p>Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Kliniken“ dargestellt und dem-entsprechend als Siedlungsfläche im Regionalplan übernommen.</p> <p>Mit ca. 190 Personalwohnungen und ca. 270 Wohnheimplätzen auf einer Fläche von ca. 1,9 ha wird eine erfreulich hohe Wohndichte im Einzugsbereich einer Regional-Stadtbahnhaltestelle erwartet.</p> <p>Das Vorhaben wird aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
RP Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit 16.11.2018	Durch den geplanten BP werden keine luftrechtlichen Belange der beiden Hubschrauberlandeplätze CRONA- und BG-Kliniken tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LRA Tübingen Abt. Forst 30.11.2018	<p>Lt dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ca. 4440 m² Wald in Anspruch genommen. Hierfür ist eine dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich.</p> <p>Die Wirkung der geplanten Bauten geht aber über den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes hinaus, da die Gebäude A und B unmittelbar an der Nordgrenze des Geltungsbereiches stehen sollen und hier zumindest vom Gebäude A der geforderte Waldabstand lt Landesbauordnung</p>	Im Rahmen der geplanten Bebauung tritt innerhalb des Geltungsbereiches ein Waldverlust im Umfang von 3 965 m ² ein. Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von 30 m zwischen geplanten Gebäuden und Wald sind auch Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben betroffen. Da den verbleibenden Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches keine Waldeigenschaft mehr zuzurechnen ist, sind diese Flächen ebenfalls als

	<p>von 30 m nicht eingehalten werden kann. Von daher müsste die gesamte Waldfläche formal umgewandelt werden, um das Vorhaben zu realisieren. Im Rahmen des Planungsverfahrens müsste die abschließend notwendige Umwandlungsfläche noch ermittelt werden. Für das Umwandlungsverfahren ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird seitens der unteren Forstbehörde noch die untere Naturschutzbehörde mit einbezogen. Ein entsprechendes Antragsformular kann bei Bedarf zugeschickt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Umwandlungsverfahrens eine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert werden wird.</p> <p>Unmittelbar angrenzend und nur durch die Schnarrenbergstraße getrennt läuft derzeit ein weiteres Baugenehmigungsverfahren zur Realisierung des Forschungsgebäudes M 3 Flurstück 2500/3. Für die Realisierung dieses Vorhabens, ist ebenfalls eine Waldumwandlung notwendig und bereits beantragt.</p> <p>Es sollte daher in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die gesamte Umwandlungsfläche beider Vorhaben, die Fläche von 1,0 Hektar überschreitet. Wenn dies der Fall ist, müsste man nach § 6 in Verbindung mit § 10 UVP Gesetz zusätzlich noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden</p>	<p>Waldverlust zu werten. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind daher 2 940 m² nicht mehr als Wald zu definieren. Insgesamt erfolgt eine Waldumwandlung auf einer Fläche von 6 905 m². Die Waldflächenabgrenzung, die der Bilanz zugrunde liegt, wurde am 05.02.2019 mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Der Ausgleich für beanspruchte Waldflächen erfolgt im Verhältnis 1:1, die Konkretisierung der Aufforstungsmaßnahme erfolgt im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung.</p> <p>Die kumulative Waldinanspruchnahme im Zusammenhang mit dem M3-Forschungsgebäude beträgt mehr als 1 ha. Für eine Waldumwandlung dieses Ausmaßes wäre außerhalb eines Bauleitplanverfahrens gem. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 50 Abs. 1 Satz 2 des UVPG ist jedoch geregelt, dass eine Vorprüfung entfällt, wenn eine Umweltprüfung für den Bebauungsplan ohnehin erforderlich ist. Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“ nicht im vereinfachten Verfahren sondern im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt wird, ist diese Regelung also anzuwenden.</p>
<p>RP Tübingen Forst 18.12.2018/ 24.01.2019</p>	<p>Belange des Forsts:</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.12.2018</u></p> <p>I. Waldflächenbetroffenheit</p> <p>1. <u>Wald im Geltungsbereich</u> Laut Umweltbericht liegt eine ca. 0,444 ha große Waldfläche innerhalb</p>	<p><u>Zu 1. Wald im Geltungsbereich und 2. Angrenzender Wald</u></p> <p>Im Rahmen der geplanten Bebauung tritt innerhalb des</p>

	<p>des Geltungsbereichs. Da die Waldfläche als Sondergebiet festgesetzt wird, ist ein Waldumwandlungsverfahren notwendig.</p> <p>Die tatsächliche Umwandlungsfläche ist größer als bislang bilanziert, da die notwendige Waldabstandsfläche sowie Restflächen mit dann fehlender Waldeigenschaft hinzuzurechnen sind; siehe Punkt 2.</p> <p>Weiteres Vorgehen: Die im Grünordnungsplan - Bestandsplan- dargestellte Waldflächenabgrenzung (hier: Hangwald [59.21]), ist durch die untere Forstbehörde (UFB) zu bestätigen oder ggf. anzupassen. Dies ist erforderlich, um eine abgestimmte Grundlage (Wald gemäß § 2 LWaldG) für das Waldumwandlungsverfahren zu schaffen. Um Mitteilung wird gebeten.</p> <p>2. <u>Angrenzender Wald</u> Im Norden des BBP grenzen Waldflächen unmittelbar an. Aufgrund der Festsetzung der Baugrenzen ist davon auszugehen, dass dieser Wald zur Wahrung des nach § 4 LBO einzuhaltenden Mindestabstands ebenfalls umgewandelt werden muss. Verbleibende Restwaldflächen sind zu klein, um die Waldeigenschaft behalten zu können und müssen daher ebenfalls umgewandelt werden. In summa ist davon auszugehen, dass die gesamte derzeit als „Hangwald“ abgegrenzte Waldfläche zur Bilanzierung der Waldinanspruchnahme heranzuziehen ist. Um abschließende Bilanzierung wird gebeten. Gegen eine Entwicklung und Ausformung feldgehölzartiger oder niederwaldartig bewirtschafteter Strauch- und Gehölzbestände (wie derzeit für die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs geplant) bestehen aus Sicht der höheren Forstbehörde keine Bedenken. Durch vertragliche Regelungen ist die notwendige regelmäßige Pflege der Gehölzbestände sicher zu stellen.</p> <p>3. <u>Abgrenzung des Geltungsbereichs</u> Wir empfehlen den Geltungsbereich des BBP um die derzeit angrenzenden Waldflächen zu erweitern. Dies vereinfacht und beschleunigt</p>	<p>Geltungsbereiches ein Waldverlust im Umfang von 3 965 m² ein. Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von 30 m zwischen geplanten Gebäuden und Wald sind auch Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben betroffen. Da den verbleibenden Restflächen außerhalb des Geltungsbereiches keine Waldeigenschaft mehr zuzurechnen ist, sind diese Flächen ebenfalls als Waldverlust zu werten. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind daher 2 940 m² nicht mehr als Wald zu definieren. Insgesamt erfolgt eine Waldumwandlung auf einer Fläche von 6 905 m².</p> <p>Die Waldflächenabgrenzung, die der Bilanz zugrunde liegt, wurde am 05.02.2019 mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Die regelmäßige Pflege der Gehölzbestände wird durch Regelungen in den städtebaulichen Verträgen mit dem Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen (VBA) und dem Universitätsklinikum Tübingen (UKT) sichergestellt.</p> <p><u>Zu 3. Abgrenzung des Geltungsbereichs:</u> Der Geltungsbereich wird nicht erweitert, da die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes in Rich-</p>
--	---	---

	<p>aus forstrechtlicher Sicht das notwendige Waldumwandelungsverfahren und stellt eine gesamthafte Darstellung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sicher.</p> <p>4. <u>Weiteres Vorgehen</u> Es wird um Mitteilung zur weiteren Vorgehensweise bzgl. der Abgrenzung des Geltungsbereichs gebeten. Sofern eine Änderung nicht in Erwägung gezogen werden kann, werden wir die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend aktualisiert mitteilen.</p> <p>Unabhängig von der Entscheidung über die Anpassung des Geltungsbereichs, ist die <i>insgesamt</i> betroffene Waldfläche flächenmäßig zu bilanzieren und in einem gesonderten Lageplan darzustellen. Dies ist als Grundlage für das Waldumwandelungsverfahren erforderlich.</p> <p>Die Waldumwandlung sollte in einem gesonderten Kapitel des Umweltberichts inkl. Verweis auf die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung dargestellt werden. Von einer flächengleichen Ersatzaufforstung zuzüglich weiterer Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist auszugehen.</p> <p>Es wird um Prüfung gebeten, inwiefern die Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 2175 (angrenzend an den Waldabstandsbereich) möglich ist.</p>	<p>tung Norden auf den für die geplante Bebauung erforderlichen Bereich begrenzt bleiben soll. Es handelt sich bei der nördlich angrenzenden Fläche um eine Fläche im Außenbereich, für die abgesehen von der Vereinfachung und Beschleunigung des Waldumwandelungsverfahrens hinaus, kein Planungserfordernis besteht. Die Anregung den Geltungsbereich zu erweitern wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 4. Weiteres Vorgehen:</u> s. Stellungnahme zu 3. Abgrenzung des Geltungsbereichs</p> <p>Ein gesonderter Lageplan mit Darstellung der insgesamt betroffenen Waldfläche und Angabe des Flächenumfangs innerhalb / außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“ wird erstellt.</p> <p>Der Umweltbericht wird um ein gesondertes Kapitel zum forstrechtlichen Ausgleich ergänzt.</p> <p>Eine Ersatzaufforstung auf dem Grundstück 2175 (nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des BPlanes) wird vom Grundstückseigentümer abgelehnt. Es handelt sich größtenteils eine offene besonnte Wiese, die mit Schafen beweidet wird und noch Reste der für die Mittelhangzonen typischen Nutzungsstrukturen zeigt. Unter ökologischen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten ist das Entwicklungsziel für die Fläche weniger die Aufforstung als die Zurückdrängung der Sukzession und die Sanierung und Ergänzung des Obstbaumbestandes.</p>
--	---	---

5. UVPG

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Waldumwandlung für das Forschungsgebäude M3, ist davon auszugehen, dass sich die Einwirkungsbereiche dieser Vorhaben überschneiden. Eine kumulierende Wirkung ist im Rahmen einer UVP-Vorprüfung zu prüfen (§ 10 Abs. 4 UVPG i.V. mit Anlage 1 Ziffer 17.2.3). Ein diesbezügliches Formblatt kann, sofern es noch nicht vorliegt, zur Verfügung gestellt werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch für die Realisierung möglicher Bauvorhaben im Bereich „Obere Sarchhalde“ eine kumulierende Wirkung gemäß UVPG vorliegt. Auf die Waldbetroffenheit und das notwendige Umwandlungsverfahren haben wir im Rahmen unserer Stellungnahme zur FNP-Fortschreibung hingewiesen (siehe Schreiben vom 10.08.2017). Ein Antrag auf Umwandlungserklärung wurde noch nicht vorgelegt; eine abschließende Waldflächenbilanzierung liegt uns ebenfalls nicht vor. Wir bitten um Rückmeldung zum Verfahrensstand, da es zur Verfahrensvereinfachung gegebenenfalls sinnvoll ist, eine zusammenfassende UVP-Vorprüfung für die drei Vorhaben durchzuführen.

II. Rechtliche Grundlagen

Sollen in einem BBP für Waldflächen anderweitige Nutzungen (hier: Sondergebiet) festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des BBP. Die

Zu 5. UVPG:

Die kumulative Waldinanspruchnahme im Zusammenhang mit dem M3-Forschungsgebäude beträgt mehr als 1 ha. Für eine Waldumwandlung dieses Ausmaßes wäre außerhalb eines Bauleitplanverfahrens gem. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 50 Abs. 1 Satz 2 des UVPG ist jedoch geregelt, dass eine Vorprüfung entfällt, wenn eine Umweltprüfung für den Bebauungsplan ohnehin erforderlich ist. Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“ nicht im vereinfachten Verfahren sondern im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt wird, ist diese Regelung also anzuwenden.

Die Frage, ob an der „Oberen Sarchhalde“ eine Bebauung tatsächlich realisiert werden kann, ist noch ungeklärt. Im nächsten anstehenden Verfahrensschritt der FNP-Neuaufstellung wird über die Aufnahme einer Sonderbaufläche in diesem Bereich in den Entwurf des Flächenutzungsplanes entschieden. Da die Planung noch sehr unkonkret ist, ist eine kumulierende Wirkung zum jetzigen Zeitpunkt zu verneinen.

Zu II. Rechtliche Grundlagen:

Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Die Waldflächeninanspruchnahme bedarf einer Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG). Im <i>Vorfeld</i> hierzu ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Entsprechende Anträge sind über die UFB bei der höheren Forstbehörde einzureichen. Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind dem Antrag beizufügen. Die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde in das Waldumwandlungsverfahren wird auf LRA-Ebene durch die UFB sichergestellt.</p> <p>Für die parallel geführte Flächennutzungsplan-Neuaufstellung könnte die noch zu erteilende Umwandlungserklärung zu gegebener Zeit bestätigt werden.</p> <p>III. Umweltbericht</p> <p>Die Waldinanspruchnahme ist im Umweltbericht flächenbilanziert darzustellen und z.B. beim Schutzgut „Biologische Vielfalt“ abzubilden. Waldbiotope, Waldfunktionen oder Wildtierkorridore sind nicht betroffen. Wir empfehlen ein gesondertes Kapitel zum forstrechtlichen Ausgleich.</p> <p>Sonstige Hinweise</p> <p>1. Die Ausgleichsmaßnahmen 16 A, 17 A und 18 A sind zwingend mit der UFB abzustimmen:</p> <p><u>16A (Flurstück 2279):</u> Eine Teilfläche des Flurstücks ist als Erholungswald (Stufe 1a) kartiert.</p> <p><u>17A (Flurstück 3053):</u> Eine Waldflächenbetroffenheit kann aufgrund des Orthofotos nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>18A (Flurstück 2974/2 und 3053):</u></p>	<p><u>Zu III. Umweltbericht:</u> Der Umweltbericht wird um ein gesondertes Kapitel zur Waldumwandlung und zum forstlichen Ausgleich ergänzt.</p> <p><u>Zu den sonstigen Hinweisen:</u> Die Untere Forstbehörde(UFB) wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / sonstigen Behörden ebenfalls beteiligt. Zusätzlich wurden die Themen Waldumwandlung sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 16A, 17A und 18A mit der UFB besprochen. Von Seiten der UFB gab es in Bezug auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Einwände.</p>
--	---	---

	<p>Es handelt sich um ein kartiertes Waldbiotop (Biotopschutzwald § 30a LWaldG). Die zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt wird parallel um Stellungnahme zur geplanten Maßnahme gebeten; wir werden diese zu gegebener Zeit weiterleiten. Eine Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich (Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) wird geprüft.</p> <p>2. Das LWaldG sollte bei den gesetzlichen Grundlagen aufgeführt werden.</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.01.2019</u> Aus Sicht der höheren Forstbehörde wäre es wünschenswert, den Geltungsbereich anzupassen.</p> <p>Bleibt es bei der bisherigen Absichtserklärung, diese Anpassung nicht vorzunehmen, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt festzuhalten:</p> <p>Verbleibt eine umzuwandelnde Waldfläche <i>außerhalb</i> des BBP-Geltungsbereichs, muss auf die Notwendigkeit der Waldumwandlung (inkl. forstrechtlichem Ausgleich) im BBP-Verfahren hingewiesen werden. Auch die Umweltauswirkungen sind darzustellen und zu bewerten: im <u>Umweltbericht</u> ist der Waldflächenverlust, differenziert nach innerhalb/außerhalb flächenmäßig zu bilanzieren und lageplanmäßig abzubilden (Bezug: BauGB Anlage 1 zu § 2 Abs.4 und §§ 2a, 4c). Dies ist darüber hinaus erforderlich, damit im Beteiligungsverfahren zum BBP allen Beteiligten klar ist, dass das Vorhaben die hier noch abschließend zu bilanzierende Umwandlung (auch außerhalb GB) bedingt und dieser Umstand folglich im Rahmen evt. Stellungnahmen gesamthaft bewertet werden kann. Im vorliegenden Fall ist dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der UVP-Vorprüfung zwingend zu berücksichtigen. Weitere fachliche Anforderungen sind in meiner Stellungnahme vom 18.12.2018 bereits dargelegt. Um Beachtung wird gebeten.</p>	<p>Mit dem VBA und dem UKT wird vertraglich vereinbart, dass die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen 16A, 17A und 18A mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt abzustimmen ist.</p> <p>Die Liste der gesetzlichen Grundlagen im Umweltbericht wird um einen Hinweis auf das LWaldG ergänzt.</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 24.01.2019:</u></p> <p>Der Umweltbericht wird um ein gesondertes Kapitel zum forstrechtlichen Ausgleich ergänzt und ein Lageplan mit Darstellung der insgesamt betroffenen Waldfläche sowie eine Bilanzierung des Flächenumfangs innerhalb / außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“ erstellt.</p>
--	--	--

	<p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass Waldinanspruchnahmen grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen. Auch dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit des BBP setzt in diesem Fall sowohl eine sog. Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (für Waldflächen innerhalb des GB), als auch eine verbindliche Inaussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung für die Flächen <i>außerhalb</i> des GB voraus. Nach Rechtskrafterlangung des BBP würde dann für die Gesamtfläche (innerhalb/außerhalb) eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erteilt.</p>	<p>Die Hinweise zur Waldinanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen, die Begründung des Bebauungsplanes um Aussagen zur Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ergänzt.</p> <p>Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (In-Kraft-Treten) erfolgt erst nach Vorliegen der Umwandlungserklärung für die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. der verbindlichen Inaussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung für die betroffenen Waldflächen außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
Deutsche Telekom 07.12.2018	<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, am 02.06.2016, Stellung bezogen. Siehe Ihre Datei „8b_auswertung_stellungnahme_1-500.pdf, Seite 4“. Diese Stellungnahme hat bis auf Weiteres Gültigkeit. Wegen der bei ggf. FTTH-Entscheidung benötigen wir zwischenzeitlich etwas mehr Vorlaufzeit. Weshalb Sie uns die Erschließung mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich (per Mail) Informieren sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das Universitätsklinikum und das Land Baden-Württemberg / Vermögen und Bau Amt Tübingen als Planungsträger weitergegeben.</p>
LRA Tübingen Recht und Naturschutz 06.12.2018	<p>I. Naturschutz 1. Bedenken und Anregungen Für die Maßnahmen 3V §44 (Fledermausquartiere), Maßnahme 17A (Habitatbaumschnitt), Maßnahme 18A (naturnahe Gestaltung Abschnitt Käsenbach) ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, die die naturschutzfachlich korrekte Ausführung anleitet.</p> <p>Für die Entwicklung der Grünländer zu artenreichen (Fett-)Wiesen</p>	<p><u>Zu I. Naturschutz:</u></p> <p><u>Ökologische Baubegleitung und Monitoring</u> In den städtebaulichen Verträgen mit dem VBA und dem UKT, in denen zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Vereinbarungen über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zu Herstellung und Unterhaltung getroffen werden, werden</p>

	<p>(Maßnahme 7A Grünland, Maßnahme 16A, Maßnahme 17A Grünland) ist bis zur Zielerreichung ein zweijährig stattfindendes Monitoring mit Bewirtschaftungsempfehlungen durchzuführen. Die Ergebnisse des jeweiligen Monitorings sind der UNB vorzulegen und die weiteren Bewirtschaftungsempfehlungen abzustimmen.</p> <p>Die Maßnahme 18A wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Allerdings ist aufgrund der Gegebenheiten nur eine beschränkt naturnahe Gestaltung möglich (z. B. Quergurte und eine stabilisierte, naturfernere Uferschüttung am Ostufer), weshalb die volle Bepunktung mit dem Faktor 4 (1 Euro entspricht 4 Ökopunkte) im Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist. Es ist eine Abwertung von einem Ökopunkt je Euro vorzunehmen, d. h. 1 Euro entspricht 3 Ökopunkten. Dadurch werden durch die Maßnahme 91.142 Ökopunkte generiert (anstelle von 121.522 ÖP). In der Gesamtbilanz entsteht dadurch ein leichtes Defizit von 15.099 ÖP. Dieses Defizit kann voraussichtlich durch die Maßnahme 19A, die noch zu konkretisieren und in Punkten zu berechnen ist, ausgeglichen werden.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>In der Begründung wird auf die geplante Niederschlagswasserbeseitigung nicht eingegangen. Lediglich der textlichen Festsetzung Ziffer 7 ist zu entnehmen, dass das anfallende Dachflächenwasser über Regenwasserkanäle gedrosselt in den verdolten Käsenbach einzuleiten ist. Zur Beurteilung, ob eine schadlose und erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt, ist eine nähere Erläuterung der geplanten Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Drosselung, notwendig.</p>	<p>entsprechende Regelungen zur ökologischen Baubegleitung sowie zum Monitoring aufgenommen.</p> <p><u>Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Die Bewertung der Maßnahme 18A wird entsprechend geändert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Umweltbericht und Grünordnungsplan angepasst. Das sich ergebende Defizit in der Ausgleichsbilanz wird durch die Maßnahmen 19 (Aufforstung) ausgeglichen.</p> <p><u>Zu II. Umwelt und Gewerbe:</u></p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden nähere Erläuterungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.</p> <p>Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Drosselung kann erst bei Vorliegen der konkreten Entwässerungsplanung abgeschätzt werden. Voraussichtlich wird das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet auf Grund der Topographie auf mehrere Kanäle verteilt. Der Umfang der erforderlichen Drosselungsmaßnahmen ist abhängig von der Kapazität des jeweiligen Regenwasserkanals, in den eingeleitet werden soll, und vom Rückhaltevermögen der Dachbegrünung.</p>
--	--	--

	<p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Der Begründung ist zu entnehmen, dass der im Plangebiet vorhandene Quellaustritt erhalten/gesichert und das Wasser abgeführt werden soll. Wie und wohin das Wasser abgeführt wird, sollte noch erläutert werden.</p> <p>2. Hinweise Gemäß dem Baugrundgutachten werden bei der Errichtung der Gebäude Pfahlgründungen notwendig. Auf die wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 49 WHG/§ 43 WG wird hingewiesen.</p> <p>III. Landwirtschaft</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>1.1 Rechtsgrundlage Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2. Hinweise Durch die Planungen werden teilweise Flächen überplant, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Da es sich jedoch um Vorrangfläche 2 oder Grenzfläche handelt können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.</p> <p>Da die Maßnahme 19 A noch nicht konkretisiert wurde, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die ULB bittet um frühzeitige Beteiligung, falls bei der Maßnahme 19 A landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollten.</p>	<p><u>Oberirdische Gewässer</u> Das Wasser ist in einer offenen Rinne innerhalb des Leitungsrechts LR2 bis zum Breiten Weg abzuführen und in den vorhanden Regenwasserkanal im Breiten Weg einzuleiten. Die Textlichen Festsetzungen unter 8. Ziff. 2 werden redaktionell um den entsprechenden Halbsatz ergänzt sowie die Maßnahmenbeschreibung in Umweltbericht und Grünordnungsplan angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Hinweis auf die wasserrechtliche Anzeigepflicht wird zur Kenntnis genommen und an das UKT und das VBA als Planungsträger weitergegeben.</p> <p><u>Zu III. Landwirtschaft:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Konkretisierung der Maßnahme 19A „Waldausgleich“ ggf. eine Beteiligung der ULB durchgeführt.</p>
--	--	--

	<p>In der Nähe des geplanten Gebiets liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit genehmigten Ställen. Eine Abschätzung zu Geruchsabständen wird vom Stallklimadienst RP Tübingen zurzeit erstellt, Ergebnisse sind leider noch nicht vorhanden. Gegebenenfalls müsste ein Gutachten erstellt werden, um die Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Die Abschätzung der Geruchsabstände durch den Stallklimadienst hat ergeben, dass auf Grund der Kaltluftwinde in den frühen Abend- und Nachtstunden Gerüche aus der Tierhaltung in Richtung Plangebiet verfrachtet werden können. Der Effekt kann aktuell aber weder visualisiert noch quantifiziert werden.</p> <p>Da aus der bestehenden Wohnbebauung am Breiten Weg bisher keine Erkenntnisse zu einer Geruchsbelastung bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die mögliche Belastung mit der Wohnnutzung vereinbar ist.</p>
<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen (VBA) 07.12.2018</p>	<p>Von dem Bebauungsplanentwurf sind die landeseigenen Grundstücke Flst. Nrn. 2175 und 2278/1 – Gemarkung Tübingen betroffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen für Personal des Universitätsklinikums Tübingen“ und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“. Als Grundstückseigentümer der den gesamten Geltungsbereich umfassenden Fläche bestehen seitens des Landes folgende Einwände:</p> <p>1. Sonderfläche „Wohnen für Personal des Universitätsklinikums Tübingen“</p> <p>1.1. Gehrecht Die Position des östlich an die Schnarrenbergstraße verlaufenden Gehrechts muss mit der Masterplanung Schnarrenberg korrespondieren, d.h. im Bereich südlich des zukünftigen Parkhauses Mitte verlaufenden Fußwegs auf der westlichen Schnarrenbergstraße positioniert werden.</p> <p>1.2. Brunnenanlage Der in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 8 Ziffer 2 benannte Quellaustritt soll die bestehende Brunnenanlage am Breiten Weg an geeigneter Stelle zukünftig wieder integrieren.</p>	<p><u>Zu 1.1. Gehrecht</u> Die vorhandenen Brunnenleitungen von der Brunnenstube zum Blumenbrünnele müssen auf Grund der Baumaßnahmen um einige Meter nach Süden verlegt werden. Für die neue Lage der Brunnenleitungen ist deshalb ein Leitungsrecht südlich des Baufensters C festgesetzt, dieses wurde im Bebauungsplan mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit kombiniert. Die genaue Lage der Fußwegverbindung vom Breiten Weg zur Schnarrenbergstraße wird jedoch vom UKT gemeinsam mit der Stadt erst im Rahmen der Freiflächenplanung festgelegt. Der Fußweg kann deshalb auch an anderer Stelle als an der festgesetzten Gehrechtsfläche realisiert werden. Details werden im städtebaulichen Vertrag mit dem UKT geregelt.</p> <p><u>Zu 1.2. Brunnenanlage</u> Das Blumenbrünnele wird über eine Brunnenleitung von einer Quelle außerhalb des Geltungsbereichs gespeist. Das Wasser aus der naturnahen Quelle wird nicht in die Brunnenanlage des Blumenbrünneles integriert. Die Quelle ist vielmehr zu fassen und das Wasser in einer offenen Rinne abzuführen.</p>

	<p>2. Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“</p> <p>2.1. Ausnutzbarkeit der Gemeinbedarfsfläche Auf der Gemeinbedarfsfläche wurde von der Vorgabe eines Baufelds abgesehen. Stattdessen sind Teilflächen gekennzeichnet, die nicht überbaut werden dürfen. Hierzu gehört auch der westliche Grundstücksteil, dessen Fläche die Bindung der Bepflanzung sowie die Erhaltung der Feldhecke vorsieht. Darüber hinaus stellen das Leitungsrecht LR3 am nördlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche sowie das Leitungsrecht LR4 am südlichen Rand des Grundstücks und Rand des Bebauungsplanentwurfs weitere Teilflächen dar, die eine Überbaubarkeit ausschließen. Aufgrund der Erhaltungsbindung der Feldhecke und den vorherrschenden Leitungsrechten wird das Baufeld und somit die orthogonal angedachte Gebäudegeometrie für ein Büro- und Verwaltungskomplex erheblich minimiert und eingeschränkt. Der Eingriff in den Feldheckenbestand muss mindestens für die Bauzeit ermöglicht werden. Das Land bittet um Aufhebung der Festsetzung vom Erhalt der gekennzeichneten Feldhecke und Gleichbehandlung der Flächen mit dem Feldheckenbestand im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs.</p>	<p><u>Zu 2.1 Ausnutzbarkeit der Gemeinbedarfsfläche:</u></p> <p>Leitungsrecht Die Leitungsrechte LR 3 (Kanal) und LR4 (Brunnenleitung) wurden entsprechend dem Verlauf der vorhandenen Leitungen auf dem Grundstück festgesetzt, die Breite bestimmt sich nach dem für Baumaßnahmen an den Leitungen notwendigen Arbeitsraum. Auf Freihaltung der Flächen der Flächen der Leitungsrechte von Bebauung kann nicht verzichtet werden, da die Zugänglichkeit jederzeit sichergestellt sein muss. Um eine besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu erreichen, ist eine Verlegung der Leitungen durch das Land grundsätzlich denkbar.</p> <p>Feldhecke Die Fläche, die im Bebauungsplanentwurf mit Pflanzerschutz belegt ist, wurde im Wesentlichen auf einen Streifen im Böschungsbereich beschränkt. Der Böschungsbereich ist aus städtebaulichen Gründen weitgehend von Bebauung freizuhalten. Es handelt sich bei der Feldhecke um eine Grünstruktur, die gemeinsam mit dem Baumbestand auf der anderen Seite der Schnarrenbergstraße das Landschaftsbild prägt. Zudem ist der Feldheckenbestand den gesetzlich geschützten Biotopen gem. 33 NatSchG zuzuordnen. Der größte Teil der Feldhecke befindet sich innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf, nur etwa ein Fünftel innerhalb der Sondergebietsfläche. An die Feldhecke grenzt im Süden ein „Gebüsch mittlerer Standort“ an, die Fläche des Gebüsches wurde ebenfalls in das Pflanzerschutzgebot für die Feldhecke einbezogen, die Abgrenzung wird im Bereich des Gebüsches redaktionell geringfügig korri-</p>
--	---	--

	<p>2.2. Festsetzung der Gebäudehöhen</p> <p>Für das Büro- und Verwaltungsgebäude sieht der Bebauungsplanentwurf eine Höhenentwicklung auf eine maximale Gebäudehöhe von 396,00 m ü. N.N. vor. Der gesamte Bebauungsplanentwurf sieht entlang des Breiten Wegs ab dem Wohngebäude B (Gebäudehöhe von 390,50 m ü. N.N.) bis zum Büro- und Verwaltungsgebäude (Gebäudehöhe von 396,00 m ü. N.N.) eine Höhenentwicklung entsprechend der Geländeneigung vor. Zwischen den Wohngebäuden E (Gebäudehöhe von 391,50 m ü. N.N.) und den Wohngebäuden G und H (Gebäudehöhe von 394,50m ü. N.N.) liegt ein Höhenunterschied von drei Metern in der maximalen Gebäudehöhe vor. Zwischen dem Wohngebäude H und dem anschließenden Büro- und Verwaltungsgebäude auf der Gemeinbedarfsfläche liegt ein Höhenunterschied von lediglich 1,50 Metern.</p> <p>Das Land bittet um Verzicht der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe für das Büro- und Verwaltungsgebäude im Bebauungsplan, sodass unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 beschriebenen beschränkten Ausnutzbarkeit der Gemeinbedarfsfläche dennoch ausreichend bauliche Flexibilität und Erweiterungsflächen bestehen. Mit einem weiteren sechsten Vollgeschoss hält das Land die Erweiterungskapazität derzeit grundsätzlich für angemessen. Anstelle der Festsetzung einer absoluten Höhenbegrenzung auf z.B. 400,00 m ü. N.N. könnte diese einem Wettbewerbsverfahren mit</p>	<p>giert und so die Ausnutzbarkeit der Gemeinbedarfsfläche verbessert.</p> <p>Während der Bauzeit können im Einzelfall in Abstimmung mit der Stadt Tübingen und der Unteren Naturschutzbehörde ggf. an das Baufeld angrenzende Teile der Feldhecke vorübergehend beseitigt werden. Voraussetzung ist die anschließende Wiederherstellung und die Beachtung des Artenschutzes.</p> <p><u>Zu 2.2 Festsetzung der Gebäudehöhen</u></p> <p>Auf die Festsetzung einer Gebäudehöhe kann an diesem sehr prominenten Standort im Einmündungsbereich des Breiten Weges in die Schnarrenbergstraße aus städtebaulichen Gründen nicht verzichtet werden.</p> <p>Allen Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes liegt ein abgestimmter städtebaulicher Entwurf zu Grunde. Dieser sieht für die Wohnbebauung entlang des Breiten Weges in der Regel fünf Vollgeschosse mit einer üblichen Geschosshöhe für Wohnen und ein Garagengeschoss, das auf Grund der Topographie zum Breiten Weg hin in voller Höhe in Erscheinung tritt, vor. Dabei wurde die Höhenentwicklung des Geländes berücksichtigt. Entscheidend für den Umfang der möglichen Bebauung ist deshalb nicht die festgesetzte maximale Höhe über N.N. sondern die tatsächliche Gebäudehöhe bzw. die Anzahl an Vollgeschossen die dadurch ermöglicht wird.</p> <p>Für die Gemeinbedarfsfläche wurde eine Höhenfestsetzung getroffen, die auch unter Berücksichtigung der für ein Nichtwohngebäude üblichen, höheren Geschosshöhe eine Bebauung mit bis zu fünf Vollgeschossen ermöglicht. Eine konkrete Gebäudekonzeption liegt bisher nicht vor, von Seiten des VBA wurde in der Vorabstimmung noch</p>
--	--	---

	<p>einer maximalen Geschossflächenzahl unterstellt werden, um dem eingeeengten Baufeld besser Rechnung zu tragen.</p> <p>3. Nachhaltige Entwicklung Der Bebauungsplanentwurf sieht mit dem Pflanzgebot PFG2 (Einzelbäume am Straßenrand) innerhalb der Gemeinbedarfsfläche das Pflanzen und Erhalten von fünf stadtklimafesten Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm vor. Darüber hinaus stellt die Begrünung der südexponierten Fassaden der Hauptgebäude auf der Gemeinbedarfsfläche einen weiteren nachhaltigen Aspekt dar. Weitere Gebote wie Pflanzbindungen, die Walderhaltung und Waldentwicklung, die Erhaltung und Gestaltung des Quellaustritts, die Dachbegrünung, die Fassadenbegrünung, ein Vogelkollisionschutz, wasserdurchlässige Beläge, CEF-Maßnahmen und artgerechte Beleuchtung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden durch den Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf eine Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung sind das Land und das Universitätsklinikum Tübingen als öffentliche Bauherren zu einer nachhaltigen Bauweise verpflichtet. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit im staatlichen Hochbau gelten diverse Handlungsgrundsätze zur Ressourcenschonung sowie zum Klima- und Umweltschutz. Dabei spielen erneuerbare Energien ebenso eine Rolle, wie die Auswahl von Baustoffen, Konstruktionen der Neubau-</p>	<p>eine Bebauung mit vier Vollgeschossen als ausreichend erachtet. Für die Gemeinbedarfsfläche wurde durch Verzicht auf die Festsetzung eines Baufensters eine maximale Flexibilität der Bebauung ermöglicht. Neben den Einschränkungen die sich aus der Erhaltung des landschaftsbildprägenden Feldgehölzes und der Sicherung der vorhandenen Leitungen ergeben wird die Bebauung nur durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe beschränkt. Aus städtebaulichen Gründen kann auf diese Einschränkung nicht verzichtet werden.</p> <p><u>Zu 3. Nachhaltige Entwicklung:</u> Entlang des Breiten Weges ist heute eine straßenbegleitende Baumreihe vorhanden. Die Bäume können auf Grund der geplanten Baumaßnahmen und der damit verbundenen Neumodellierung des Geländes nicht erhalten werden. Als Ersatz soll wieder eine durchgehende Baumreihe entlang des Breiten Weges gepflanzt werden. Dies dient insbesondere zur optischen Gliederung des Gebiets und zur Einbindung in die Umgebung. Die Anordnung berücksichtigt eine mögliche Bebauung und die Lage von Zufahrten. Aus städtebaulichen Gründen kann der Standort dieser mit PFG 2 bezeichneten Bäume nicht frei gewählt werden.</p> <p>Unabhängig von den Vorgaben des Landes zur nachhaltigen Bebauung und zur Nutzung erneuerbarer Energien ist davon auszugehen, dass große Teile des Grundstücks versiegelt werden. Außerdem werden zur Energiegewinnung genutzte Dachflächen i. R. nicht begrünt. Es gilt, dass jeder Verzicht auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets eine Erhöhung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen außer-</p>
--	---	--

	<p>ten, sowie eine effiziente Flächeninanspruchnahme. Um eine effiziente Bebauung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, bittet das Land um eine freie Standortwahl für die nach PFG2 vorgesehenen Baumstandorte der fünf Hochstämme innerhalb der Gemeinbedarfsfläche anstelle einer möglichen Abweichung der festgesetzten Baumstandorte von fünf Metern. Dadurch könnte der ursprüngliche Gedanke bei der Quartiersentwicklung, die Straßensäumung des Breiten Wegs unterzuordnen, ebenfalls erreicht werden.</p> <p>Ebenfalls wünscht das Land von einer Begrünung der südexponierten Fassaden der Hauptgebäude auf der Gemeinbedarfsfläche abzuweichen. Aus Sicht des Landes werden bereits einige Maßnahmen außerhalb der Vorgaben des Bebauungsplanentwurfs aufgrund der Nachhaltigkeitsgrundsätze im staatlichen Hochbau berücksichtigt, die ebenfalls dem Schutz vor starker Erwärmung und der Verbesserung des Mikroklimas dienen.</p> <p>4. Aktuelle Nutzung der Gemeinbedarfsfläche</p> <p>Aktuell wird die Gemeinbedarfsfläche als Stellplatzfläche für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen genutzt. Aufgrund der Realisierung der Personalwohnhäuser für das Universitätsklinikum Tübingen auf der Sondergebietsfläche ist eine Umgestaltung der Stellplätze erforderlich, um die Nutzung weiterhin aufrecht erhalten zu können. Solange noch keine Realisierung des nach dem Bebauungsplanentwurf auf der Gemeinbedarfsfläche vorgesehenen Büro- und Verwaltungsgebäudes erfolgt, muss die aktuelle sowie künftige Nutzung als Stellplatzfläche auch mit dem Bebauungsplan einhergehen bzw. Bestandsschutz genießen.</p> <p>Das Land bittet um angemessene Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen bei der weiteren Planung.</p>	<p>halb des Plangebiets bedeutet. Grundsätzlich sind Maßnahmen im Plangebiet vorzuziehen, um die direkten Auswirkungen des Eingriffs auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu reduzieren. Um die Wärmebelastung zu verringern und das Mikroklima innerhalb des Plangebiets zu verbessern kann auf die Fassadenbegrünung nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Anregungen auf die Baumreihe entlang des Breiten Weges und die Fassadenbegrünung zu verzichten wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 4. Aktuelle Nutzung der Gemeinbedarfsfläche:</u></p> <p>Der vorhandene Parkplatz unterliegt dem Bestandsschutz.</p> <p>Sofern es sich bei der künftigen Parkplatznutzung um eine Anlage für die Öffentliche Verwaltung oder um eine Nutzung, die einer Anlage für Öffentliche Verwaltung zugeordnet ist, handelt, ist die Parkplatznutzung zulässig. Damit ist die Anmerkung bereits berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>RP Freiburg 19.11.2018</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.02.2016 (AZ 2511//16-01550) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 29.02.2016 vorgetragene Hinweise wurden in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits aufgenommen.</p>
<p>Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 26.11.2018</p>	<p>Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche ausgewiesen. Der vorliegende Planentwurf zum Auslegungsbeschluss stellt in einem Teilbereich Sonderbaufläche und in einem Teilbereich Gemeinbedarfsfläche dar. Die Fläche ist somit nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 13 a Abs. 2 Nr.2 BauGB erfolgen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Nachbarschaftsverband wird die notwendige Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP einbezogen. In diesem Verfahren steht als nächster Schritt die öffentliche Auslegung im Herbst dieses Jahres an. Ein eigenes Änderungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich.</p>
<p>LRA Tübingen Abt. Gesundheit 08.11.2018</p>	<p>In der gutachterlichen Untersuchung vom 11.04.2018 der ACCON GmbH wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des vorgesehenen Bebauungsplans Schallschutzwerte überschritten werden. Sollte der Bebauungsplan wie vorgesehen umgesetzt werden, sind zum Schutz der bestehenden Anwohner und der zukünftigen Bewohner entsprechende Auflagen und Maßnahmen zur Sicherung des Schallschutzes festzulegen und umzusetzen.</p>	<p>Zum Schutz der zukünftigen Bewohner vor schädlichen Lärmeinwirkungen wurden im Bebauungsplanes Lärmpegelbereiche und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile der Gebäude festgesetzt. Der Nachweis der Einhaltung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. In der gutachterlichen Untersuchung der ACCON GmbH vom 11.04.2018 wurde auch abgeprüft, ob sich durch die geplanten Gebäude die Lärmbelastung an der nächstgelegenen Bestandsbebauung am Breiten Weg durch Abschirmung oder Reflexion verändert. Eine relevante Beeinflussung konnte nicht nachgewiesen werden, damit sind auf Grund der Neubebauung für die Bestandsgebäude keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Schallschutzes erforderlich.</p>
<p>RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigung 06.11.2018</p>	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p>	<p>Eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Auswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Weitere Maßnahmen insoweit sind deshalb nicht erforderlich.</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme 1	<p>Das Blumenbrünnele am Breiten Weg soll laut Ihren Plänen abgebaut und zukünftig als soll das Quellwasser oberirdisch in einem „Quellgerinne“ und einer „offenen Rinne“ zwischen den zukünftigen Gebäuden abgeleitet werden.</p> <p>Ich möchte sie bitten und anregen, das Quellwasser weiterhin in Form eines Brunnens zugänglich zu machen, um dort das Wasser schöpfen zu können.</p> <p>Es gibt in diesem Stadtviertel sonst keinen öffentlichen Brunnen mehr, und es ist ein Grundrecht aller Menschen, frei an die „Resource Wasser“; heran zu kommen.</p>	<p>Blumenbrünnele: Es ist nicht beabsichtigt das Blumenbrünnele zu beseitigen oder an einen anderen Standort im Stadtgebiet zu versetzen. Es wurde mit dem UKT als Bauherrn der geplanten Personalwohnungen bereits frühzeitig vereinbart, dass der seit Jahrzehnten an diesem Ort vorhandene Brunnen mit dem besonders gestalteten Brunnenstein – eine Stiftung des Gärtnermeisters Hermann Endriß an die Stadt und ihre Bürger - als historisches Dokument zu erhalten ist und wieder an die zugehörige Brunnenleitung angeschlossen werden soll.</p> <p>Die Erhaltung des Blumenbrünneles am historischen Standort und die Sicherung der Funktion werden über Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit dem UKT und nicht über Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Das UKT verpflichtet sich den Brunnen unter Verwendung des historischen Brunnensteins in die Gestaltung des Quartiersplatzes zu integrieren, die Funktion als Wasserentnahmestelle für die Allgemeinheit und die einfache Zugänglichkeit vom Breiten Weg dauerhaft sicherzustellen. Auch während der Bauzeit sind Zugänglichkeit und Funktion zu gewährleisten. Allerdings wird der historische Brunnenstein während der Bauzeit abgebaut und eingelagert um eine Beschädigung zu vermeiden, es wird deshalb in dieser Zeit eine provisorische Wasserentnahmestelle in der Nähe des bisherigen Standortes eingerichtet.</p> <p>Die Entwurfsplanung für den Quartiersplatz, insbesondere der genaue Standort des Brunnens auf dem Platz ist mit der Stadt abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung und Freigabe durch die Stadt. Über die</p>

		<p>Festsetzung von Pflanzgeboten im Bebauungsplan wurde zusätzlich sichergestellt, dass im Bereich des Quartiersplatzes mehrere Bäume gepflanzt werden, die den Platz beschatten und gliedern.</p> <p>Bei dem unter der Bezeichnung 8VA im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten zu erhaltenden und zu sichernden Quellaustritt handelt es sich um eine nicht gefasste, naturnahe Quelle, deren Wasser heute versickert. Das Blumenbrünnele wird nicht aus dieser Quelle gespeist sondern über eine Brunnenleitung von einer Quelle außerhalb des Plangebiets mit Wasser versorgt. Zur Sicherung dieser Brunnenleitung wurden im Bebauungsplan die Leitungsrechte LR 1 und LR 2 festgesetzt. Mit dem UKT bzw. dem Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer wird vertraglich vereinbart, dass Leitungsabschnitte, die außerhalb der mit Leitungsrechten belegten Flächen verlaufen und auf Grund der geplanten Bebauung verlegt werden müssen, in die Flächen mit Leitungsrechten verlegt und dauerhaft gesichert werden.</p>
Stellungnahme 2	<p>Städteplanerisch und architektonisch völlig banal und einfallslos, wie alles in letzter Zeit! Und das einzig wahre und schöne, erhaltenswerte Kulturgut - das Blumenbrünnele - wird geopfert!</p> <p>Mein [Verwandter], der Bildhauer Heinrich Krauß, der es hergestellt hat, würd sich im Grab rundrehen. Ich habe das Gefühl, dass in der Stadtplanung von TÜ hauptsächlich Menschen sitzen, die keinen Bezug zur Genese haben.</p>	Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.
Stellungnahme 3	<p>Der Brunnen wird dringend für die Bewässerung der Gartenanlage benötigt. Im Sommer 2018 bestand Wassernot. Außerdem wird er von zahllosen Wildtieren benutzt.</p>	Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.

	<p>Ich bitte um den Erhalt. Immerhin sind wir eine Grüne Stadt.</p>	
Stellungnahme 4	<p>Der Brunnen wird dringend für die Bewässerung der Gartenanlage Benötigt. Im Sommer 2018 bestand Wassernot. Außerdem wird er von zahllosen Wildtieren benutzt. Ich bitte um den Erhalt. Immerhin sind wir eine Grüne Stadt</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>
Stellungnahme 5	<p>Seit 10 Jahren besitze ich ein Grundstück im Käsenbachtal. Dort pflege ich viele Obstbäume und Johannisbeersträucher. Im vergangenen Sommer 2018 war die Spitze einer seit Jahren zunehmenden Entwicklung zu beobachten: es wird immer trockener. Nachdem es in 2018 wochen- und monatelang nicht geregnet hat, musste ich meine jungen Bäume und Johannisbeersträucher dringend mehrmals wöchentlich gießen, damit sie nicht vertrockneten und eingingen. Das Blumenbrünnele am Breiten Weg gab mir die Gelegenheit, das benötigte Wasser vor Ort zu holen. An manchen Tagen bildeten sich sogar Schlangen von „Wasserholern“ am Brünnele, die alle ihre Not mit der extremen Trockenheit in ihren Gärten hatten. Das Blumenbrünnele muss erhalten bleiben und darf nicht als „Quellgerinne“; in die Bebauung am unteren Breiten Weg integriert werden. An einem solchen Gerinne kann von Gartenbesitzern kein Wasser geschöpft oder abgefüllt werden. Außerdem ist das Brünnele ein Ort der Einkehr für Spaziergänger. Oft sehe ich Menschen auf der Bank neben dem Brunnen sitzen und trotz der stark befahrenen Straße vor ihrer Nase die kleine Platzsituation mit dem plätschernden Nass im Schatten genießen. Die Gestalt des historischen Brunnens mit dem im Sandstein gemeißelten Namenszug macht ihn dazu noch zu einem einzigartigen Kulturdenkmal, das zwar nicht wie manches in Tübingen bis ins Mittelalter verweisen kann, aber die Bedeutung eines Brunnens in einer ehemaligen bäuerlichen Kul-</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>

	<p>turlandschaft wie dem Käsenbach- und Öhlertal hervorhebt und unterstreicht.</p> <p>Fazit: Das Blumenbrünnele darf als wichtiger „Kleinwirtschaftsfaktor“; und als Kulturdenkmal nicht verschwinden. Die Quelle darf nicht für ein Bachgerinne zwischen den Neubauten benutzt werden, sondern ihr Wasser muss in ihrer jetzigen Form ins Blumenbrünnele geleitet werden und Gartenbesitzern in und um das Käsenbach- und Öhlertal herum weiterhin zur Verfügung stehen.</p> <p>Als einzige Alternative wäre, falls sich das Brünnele nicht in die jetzige Bauplanung integrieren lässt, die Translozierung des Brunnens an den Eingang der Sarchhalde denkbar, was technisch (Gefälle und Entfernung von der Quelle) kein Problem sein dürfte. Mit einer entsprechenden Gestaltung dieser Stelle könnte dieser bisher mit Abfallbehälter und Altglascontainer nicht gerade ansprechende Platz eine ungeheure Aufwertung erfahren und den zahlreichen Spaziergängern und Wanderern im Käsenbachtal und im Elysium eine schöne Rastgelegenheit bieten. Immerhin führt der Jakobsweg genau an dieser Stelle vorbei.</p>	
Stellungnahme 6	<p>Mit dem geplanten Abbau des Blumenbrünneles im Käsenbachtal bin ich nicht einverstanden. Das Wasser des Brunnens wird von den Gartenbesitzern ein Zeiten des Klimawandels dringend benötigt.</p> <p>Das Brünnele sollte in seiner jetzigen Form erhalten bleiben. Denkbar wäre allenfalls eine Verlegung des Brunnens an die Einfahrt zur Sarchhalde.</p>	Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.
Stellungnahme 7	<p>Ich protestiere auf diesem Weg entschieden gegen die Entfernung bzw Nichtberücksichtigung des Erhalts des Kulturgutes "Blumenbrünnele" im Breiten Weg.</p> <p>Das Blumenbrünnele dient heute und zukünftig mehr denn je, in heissen und trockenen Sommern, der Bewässerung von innerstädtischen Gärten und Grundstücken im Öhler Tal und Käsenbachtal.</p> <p>Der Erhalt und Unterhalt dieser innerstädtischen Gütle ist für die Lebens-</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde für den Bebauungsplan entsprechend der Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch menz umweltplanung durchgeführt. In dieser wurden die</p>

	<p>qualität der Tübinger Bürger, für den Erhalt von innerstädtischer Biodiversität und alter Kulturlandschaft, Streuobstwiesen und innerstädtischen Klimaausgleichsfunktion von großem Wert.</p> <p>Und wo bleiben denn die Werte einer ressourcenschonenden Stadt und einer grünen resilienten Stadt mit hoher Lebensqualität, wenn immer mehr Flächen und sogar Wasserentnahmestellen in der Stadt versiegelt werden?</p> <p>Das fortschreitende Entfernen von belebten Oberflächen hat Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ökologische Funktionsfähigkeit von Stadtböden, den Wasserhaushalt und das Klima in einer Stadt.</p> <p>Hier werden außerdem klimaaktive und relevante Grünflächen versiegelt (Gutachten Vogt von 2008, bei schwach belüftete Beckenlagen greift die Versiegelung von Wiesenflächen erheblich in die Belange des Stadtklimas ein). Eine Dachbegrünung ist kein genügender Ausgleich für Wiesenflächen, da Dachgrün sofort eintrocknet bei Hitze und Trockenheit. (FAZ, J.Dunsch, "Grüner Wohnen.")</p> <p>Klimaschutz beschränkt sich definitiv auch nicht auf emissionsbezogene Maßnahmen und Energieeffizienz (Tübingen macht blau), sondern muss auch auf den langfristigen und vorrausschauenden Erhalt von Stadtnatur abzielen. Siehe auch "Masterplan-Stadtnatur/2018" des BUM.</p> <p>Werden diese Vorgaben und Anregungen denn nicht berücksichtigt und beachtet?</p> <p>Wie wird der Umgang mit Summationseffekten die sich jetzt und zukünftig in Hinblick auf weitere Bauplanungen (UKT und Universität) ergeben, überhaupt in Tübingen sein?</p>	<p>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die zu beachtenden Schutzgüter in der Bauleitplanung sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschrieben. Die Ziele des Umweltschutzes sind als Umweltstandards in einschlägigen Fachgesetzen sowie Plänen und Programmen festgelegt. Sie dienen als rechtlicher Bewertungsrahmen zur Berücksichtigung der Umweltbelange in der Bauleitplanung. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die geplante Bebauung kommt es zu Veränderungen der Umweltsituation. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima / Luft“ sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u></p> <p>Im Rahmen der geplanten Bebauung tritt ein Verlust von Biotoptypen ein. Durch Erhaltungsmaßnahmen können Lebensräume teilweise erhalten werden. Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ist es erforderlich, zeitliche Beschränkungen für die Baufeldfreimachung festzusetzen, Nistkästen für Fledermäuse anzubringen, die Beleuchtung zu Beschränken und einen Vogelkollisionschutz vorzusehen. Der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erfolgt über die Gestaltung der Hangzone im Vorhabenbereich sowie über planextern gelegene Maßnahmen in den Gewannen Ursrain und Maderhalde</p>
--	--	--

		<p>und durch Aufwertungen am Käsenbach.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) führt zum Verlust von Bodenfunktionen mittlerer Bedeutung. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen ein. Diese werden durch die Wiederherstellung von Böden, der Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen im Bereich der Stellplätze und Platzbefestigungen sowie durch die Begrünung der Flachdächer und Tiefgaragen gemindert. Eine Kompensation erfolgt durch Gewässermaßnahmen am Käsenbach.</p> <p><u>Wasser</u></p> <p>Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, da die Reduzierung der Grundwasserneubildung in Bereichen geringer Bedeutung des Grundwassers erfolgt. Durch eine Begrünung der Dachflächen sowie durch eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Käsenbach werden die negativen Auswirkungen des erhöhten Oberflächenwasserabflusses gemindert.</p> <p><u>Klima, Luft</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Kaltluftströmungen. Die hierfür erstellten Simulationen zeigen, dass die Effekte größtenteils innerhalb des Plangebietes verbleiben. Sie sind als gering einzustufen. Kompakte, weitreichende Wirkungen auf den Kaltluftstrom aus dem Käsenbachtal und dem Öhlerbachtal in seinem Verlauf entlang der Gmelinstraße konnten im Rahmen der Simulation von NIELINGER und HASEL (2018) nicht festgestellt werden. Zur Berücksichtigung der Belange der Klimaanpassung werden als Maßnahmen z.B. auf Teilflächen des Vorhabenbereiches Fassadenbegrünung vorgegeben. Darüber hinaus sind alle Fassadenflächen zum Schutz vor Wärmebelastung mit hellen Oberflächen zu gestalten.</p>
--	--	--

		<p>Zur Verschattung der Plätze erfolgt eine Begrünung durch Laubbäume. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Summationseffekte</u> Räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen) werden im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls ermittelt und in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eingestellt.</p> <p><u>Ausgleich</u> Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne sowie durch planexterne Maßnahmen im Bereich der Gemarkung Tübingen kompensiert.</p>
Stellungnahme 8	<p>Das Am Breiten Weg gelegene "Blumenbrünnele" spielt eine wichtige Rolle für die Wasserversorgung der umliegenden Gärten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Käsenbachtal. Im Bebauungsplan wird zwar die Erhaltung der ihn speisenden Quelle vorgeschrieben, der Brunnen in seiner Funktion als Wasserentnahmestelle ist jedoch nirgends eingezeichnet. Wir bitten um Erklärung.</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>
Stellungnahme 9	<p>Ich bin Eigentümerin und auch Pächterin landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Maderhalde im Käsenbachtal und benutze das am Breiten Weg gelegene „Blumenbrünnele“ regelmässig zur Entnahme von Gießwasser. Das Blumenbrünnele hat auch im extrem trockenen Sommer 2018 zuverlässig Wasser gespendet und war damit zur Wasserversorgung der umliegenden Gärten und landwirtschaftlichen Grundstücke im Käsenbachtal unerlässlich.</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>

	<p>Daher verlange ich, auch in Absprache und als Mitglied der Bürgerinitiative Käsenbachtal, den unbedingten Erhalt des Blumenbrünneles in seiner jetzigen Funktion als (auch mit dem PKW) bequem erreichbare Wasserentnahmestelle.</p> <p>Das 1936 vom angesehenen Gärtnermeister Hermann Endriß (gestorben 1961) in Absprache mit dem damaligen Oberbürgermeister Scheef und dem Gemeinderat in Auftrag bei der Firma Heinrich Krauß gegebene und von diesem neuerschaffene Brunnen ist ein erhaltenswertes Kulturgut. In seiner für die 30'ger Jahre typischen Form und Gestalt lässt es sich nicht ohne weiteres in die neue Platzgestaltung integrieren. Da außerdem die sich wohl außerhalb des Baugebiets befindende Quelle welche das Blumenbrünnele speist sich in eine Leitung ergießt die durch das Baugebiet verläuft und diese Brunnenleitung im Zuge der Bauarbeiten zeitweilig unterbrochen werden wird, ist eine Verlegung der gesamten Brunnenanlage abwärts in die Einfahrt zur Sarchhalde in Betracht zu ziehen um die Funktionsfähigkeit des Brunnens während der Bauarbeiten im Sommer und darüber hinaus zu gewährleisten. Mit einer fachgerechten Reinigung und Restaurierung der Anlage würde eine Würdigung des Stifters Heinrich Endriß und seines Geschenks an die Tübinger Bürger zum Ausdruck kommen.</p>	
Stellungnahme 10	<p>Wie ich von der BI Käsenbachtal erfahren muß, soll offensichtlich das historische Blumenbrünnele im Breiten-Weg dem Bauvorhaben des Uniklinikums zum Opfer fallen.</p> <p>Schon längere Zeit verfolge ich mit sehr viel Sorge die monumentalen Baupläne im Bereich des Käsenbachtal, unter anderem weil sich, dort ein privates Wiesengrundstück in unserem Familienbesitz befindet. Jeder Eingriff in dieses Naturparadies ist für nachkommende Generationen, für die Flora und Fauna in diesem Bereich schon eine Katastrophe.</p> <p>Jetzt möchte sich dieser "Mister Uniklinikum Bamberg " wohl noch ein grösseres Denkmal setzen in dem nun auch noch ein kleines schon längst</p>	<p>Zum Themenbereich „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“</p> <p>Die Anregung zur Bebauung im Käsenbachtal bezieht sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“. Über die Darstellung einer Sonderbaufläche an der Sarchhalde wird im Rahmen Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbands Tübingen – Reutlingen entschieden.</p> <p>In den letzten Jahren konnten im Stadtgebiet viele Wohnungen durch die Nutzung von Innenentwicklungspoten-</p>

	<p>vor ihm dagewesenes Brünnele seinem irrwitzigen Bauvorhaben (für was eigentlich?) weichen soll. Personalhäuser! für wen? Personal das er noch gar nicht hat. Ich arbeite auch in der Pflege, da gibt es andere Probleme als Personalhäuser zu erstellen.</p> <p>Ich widerspreche der Entfernung des alten Blumenbrünnele ganz entschieden, weil dieser Ort so wie alle anderen zugebauten Flächen nicht mehr der sein wird was er ist. Zurück bleiben zugemüllte Flächen, nächtliche Lärmbelästigungen, die die Anwohner v.a. der Käsenbachstrasse durch die neuen Häuser im Breiten-Weg jetzt schon erleben. Wann hört dieser Irrsinn endlich auf, das sämtliche Naturflächen zerstört werden?</p>	<p>tialen, Wiedernutzung von Brachflächen oder untergenutzten Flächen gebaut werden. Solche Flächen stehen jedoch nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Tübinger Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist in den nächsten Jahren eine Siedlungsentwicklung in einem gewissen Umfang auch im Außenbereich notwendig. Der Tübinger Wohnungsmarkt ist insgesamt sehr angespannt. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sind die beobachtbaren Miet- und Bodenpreissteigerungen und die damit einhergehenden Versorgungsprobleme auf die enorm gestiegene Nachfrage zurückzuführen. Diese Veränderungen am Wohnungsmarkt sorgen dafür, dass zunehmend nicht nur Haushalte mit geringem Einkommen sondern auch Haushalte mit mittlerem Einkommen erhebliche Schwierigkeiten haben, sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen (s. auch Wohnraumbericht 2018). Um insbesondere für Pflegepersonal weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber zu sein ist es für das UKT deshalb von großer Bedeutung angemessene Personalwohnungen anbieten zu können. Auf der Grundlage des 2017 vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanes für das Universitätsklinikum auf dem Schnarrenberg wird der Klinikumsbereich erheblich nachverdichtet und dort sowohl weitere klinische Nutzungen wie auch Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen untergebracht. Diese Konzentration führt dazu, dass vorhandene Personalwohnungen und auch die Wohnheime für Auszubildende an der Otfried-Müller-Straße entfallen und zeitnah ersetzt werden müssen. Die Fläche am Breiten Weg ist auf Grund der Nähe zum Klinikum, der optimalen Erschließung mit dem ÖPNV dafür sehr gut geeignet. Zudem wurde bereits im Jahr 1961 in einer Ortsbausatzung festgelegt, dass die Fläche zum</p>
--	--	---

		<p>Universitäts-Erweiterungsgebiet gehört und für die Errichtung von Klinken, klinischen und wissenschaftlichen Instituten mit den dazugehörigen Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Schwesternhäusern, Personalunterkünften und Dienstwohngebäuden reserviert ist.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen können die Eingriffe als ausgeglichen angesehen werden.</p>
Stellungnahme 11	<p>Das darf doch nicht wahr sein! Nicht, dass der Hang zu schade ist zu bebauen, jetzt steht auch noch das Blumenbrünnele im Weg! Es steht unter Denkmalschutz!!!!</p> <p>Wohin reichen Ihre Info's!?</p> <p>Zudem ist es noch das letzte Stückchen „Heimat“ für die Gartenbesitzer und wenn meine Enkel aus Bonn kommen, halten sie sich gerne dort und in der „Schlucht“ auf!</p> <p>Was passiert in Tübingen!</p>	Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.
Stellungnahme 12	<p>Gespräche mit der Bürgerinitiative Käsenbachtal weckten bei mir eine mehrfach bekleidete Sorge.</p> <p>Meine Bitte: Bitte haben Sie ein offenes Ohr für die Argumente der BI (z. B. umweltorientiert: wahrscheinliche Schädigung dieses städtischen Kaltluft-Generators/ des Lebensraums geschützter Arten) im Falle von Flächenversiegelung zwecks Innenverdichtung.</p> <p>Laut Bebauungsplanentwurf soll das „Blumenbrünnele“; wohl abgebaut</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p> <p><u>Kaltluft</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Kaltluftströmungen. Die hierfür erstellten Simulationen zeigen, dass die Effekte größtenteils innerhalb des Plangebietes ver-</p>

	<p>werden; die Notwendigkeit dieses Schrittes bitte ich zu prüfen und auch kritisch die Klinikinteressen abzuwägen (politisch: sind die Interessen des UKT zugleich auch städtische Interessen bzw. Interessen der Einwohner?)</p>	<p>bleiben. Sie sind als gering einzustufen. Kompakte, weitreichende Wirkungen auf den Kaltluftstrom aus dem Käsenbachtal und dem Öhlerbachtal in seinem Verlauf entlang der Gmelinstraße konnten im Rahmen der Simulation von NIELINGER und HASEL (2018) nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Lebensraum geschützter Arten</u> Im Rahmen der Umweltprüfung wurde von menz umweltplanung die Betroffenheit der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung geprüft. Hierfür wurden für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien Bestandsaufnahmen durchgeführt. Von artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu verneinen. Geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen</p> <p><u>Interesse des Klinikums</u> Um Flächen an der Otfried-Müller-Straße entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan für das Klinikum Berg für klinische Nutzungen, für Forschung und Ausbildung freizumachen, ist eine Verlagerung der dort vorhandenen Wohnungen notwendig. Das Interesse des Klinikums die Personalwohnungen und Wohnheime zeitnah und in räumlicher Nähe zum Klinikum zu ersetzen entsprechen auch den Interessen der Stadt. Es gibt einen hohen Bedarf an Wohnraum für den betreffenden Personenkreis, der auf dem angespannten Tübinger Woh-</p>
--	--	--

		<p>nungsmarkt nicht gedeckt werden kann. Die Fläche am Breiten Weg ist seit 1961 für diese Nutzung vorgesehen und auf Grund ihrer Lage und der Verfügbarkeit gut geeignet.</p>
Stellungnahme 13	<p>Seit 2009 bewirtschafte ich ein Grundstück in der Sarchhalde und bin fast täglich dort, auch im Winter. Trotz Zisterne und Regentonnen wurde in den vergangenen Jahren das Wasser zur Versorgung meiner zahlreichen Pflanzen (Büsche, Bäume, Gemüse) immer knapper, vor allem weil über den Winter und im Frühjahr größere Regenmengen ausblieben. Diesen Sommer 2018 waren aufgrund der fortwährenden Trockenheit zahlreiche Gartenbewirtschafter im und um das Käsenbachtal wie ich zur Versorgung ihrer Gärten unbedingt und nahezu täglich auf das Blumenbrünnele angewiesen. Ein öffentlicher und derart frequentierter Brunnen muß weiterhin für uns alle nutzbar sein!</p> <p>Laut Unterlagen ist geplant, das Blumenbrünnele in die Gestaltung eines Quartiersplatzes des mittleren Gebäudeclusters zu integrieren. Bitte erhalten Sie dabei die Funktionalität des Brunnens in bisheriger Weise auch im Sinne der Gartenbewirtschafter und angesichts ihrer Wassernöte. Für einen reinen Spiel- oder dekorativen Zierbrunnen ist die Ressource Wasser in Zeiten des Klimawandels zu kostbar!</p> <p>Die schweren, vollen Wasserkanister sollten wie bislang unkompliziert abtransportiert werden können, der Brunnen sollte ohne Stufen gut erreichbar möglichst direkt an der Straße gelegen sein. Ein Transportfahrzeug sollte den Brunnen direkt anfahren und nahebei halten können. Da diverse Lokalitäten in der Erdgeschosszone der Gebäude geplant sind, sollte die Planung (Halte-)Platz für die Brunnennutzer einrechnen. (Bereits jetzt ist der Brunnen aufgrund der Bebauung am Breiten Weg und parkender Autos nur erschwert zu nutzen).</p> <p>Sehr wichtig ist auch, daß während der Bebauungsphase der Brunnen erhalten ist, bzw. das Wasser der Quelle genutzt werden kann und die Wasserversorgung nicht über längere Zeit unterbrochen ist (was geschieht mit</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>

	<p>der Brunnenleitung, wenn Baugruben ausgehoben werden?). Eine sehr gute Alternative wäre die Versetzung des Blumenbrünneles in Richtung Einfahrt zur Sarchhalde. Dort könnte man mit dem Blumenbrünnele eine Art Rastplätzchen gestalten und gleichzeitig problemlos die Funktionalität beibehalten.</p>	
Stellungnahme 14	<p>Hiermit protestiere ich entschieden gegen den Bebauungsplan „Westlich des Breiten Weges“. Denn anders als im Artikel „Erleichterung fürs Klinikum“ im Schwäbischen Tagblatt vom 24.10. berichtet, in dem vom Erhalt des historischen „Blumen-Brünneles“ geschrieben wurde, kommt es in den nun ausliegenden Plänen nicht vor.</p> <p>Ich plädiere daher klar für den Erhalt dieses historischen Kulturguts. Denn es handelt sich um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Einen stadthistorisch und künstlerisch relevanten Artefakt, der vom hiesigen Steinmetz Heinrich Krauss 1936 gefertigt wurde, der auch den Neptuns- und Georgsbrunnen gestaltet hat. 2.) Ein Kulturgut, das der Spender, Gartenbaumeister Hermann Endriß, in Abstimmung mit dem damaligen Oberbürgermeister Gottlob Adolf Scheef, den „Tübingern als Geschenk“ zugeeignet hatte. <p>Auch das ist für sich genommen ein stadthistorisch besonderer Vorgang, handelt es sich doch – dem ursprünglichen Willen des Spenders nach im besten Sinne – um einen „Bürger-Brunnen“, einen Brunnen für die Tübingener Bürgerinnen und Bürger. Eine Entfernung würde eine klare Missachtung der historischen Funktion dieses Brunnens als Wasserentnahme- und Versorgungsstelle bedeuten. Diese Funktion erfüllt das „Blumen-Brünnele“ zuverlässig bis heute.</p> <p>Seit 82 Jahren hat es der Bürgerschaft gute Dienste erwiesen. Zuletzt hat es im Hitzesommer 2018 geholfen, die Wasserversorgung für die umliegenden Gärten zu sichern, die vielfach ohne eigene Wasserversorgung sind. Relevant war und ist der Brunnen für die bis in die 1970er Jahre hinein an</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>

diesem Platz befindliche Gärtnerei Endriß und bis heute für die Garten- und Gütlesbesitzer in der Nachbarschaft, insbesondere im Elysium, im Öhler und im Käsenbachtal.

Es erscheint mehr als fragwürdig, dass – gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und absehbar zunehmend heißeren Sommern, bei gleichzeitig abnehmenden Wasserressourcen – eine so wichtige Wasserversorgungsstelle aufgegeben werden und stattdessen nur noch ein dekoratives Wasserrinnsal durch den neugeplanten Innenhof zwischen den dort entstehenden Wohnblöcken verlaufen soll, dessen Wasser am Ende versickert.

Ich unterstütze deshalb nachdrücklich den Erhalt des historischen „Blumen-Brünneles“. Sollte dieser am bisherigen Platz, aufgrund der geplanten Änderungen für die Neubebauung nicht möglich sein, so plädiere ich dafür, das „Blumen-Brünnele“, bei gewährleisteter vollständiger Funktion in seiner bisherigen Form um einige Meter versetzt in Richtung Sarchhalde wieder aufzubauen.

Im Stadtarchiv bei Udo Rauch gibt es im Übrigen wunderbare, historische Fotos aus den 1930er Jahren, wie z.B. das Motiv mit den beiden Frauen am „Blumen-Brünnele“ (siehe Anlage 1). Aufgenommen hat es Maria Frank (geb. Buck), die sich in den 1920/30er Jahren eine Agfa-Box kaufte, und damit Tübinger Sehenswürdigkeiten und im häuslichen Umfeld fotografierte. Auf dem Foto zu sehen ist: ihre Schwester Anna Buck und deren Freundin Erika Selzle. Vom bekannten Tübinger Fotografen Alfred Göhner gibt es im Stadtarchiv zudem eine ganze Serie von Kinderbildern am „Blumen-Brünnele“ aus dem Jahr 1955.

Dass es sich bei dem historischen „Blumen-Brünnele“ um ein Kulturgut handelt, geht auch aus dem Gutachten des beauftragten Umwelt- und Ingenieurbüros Menz hervor. Im Gutachten, zu den Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung „Westlich des Breiten Weges“ durch das Ingenieurbüro heißt es (siehe Anlage 2, „Umweltbericht und Grünordnungsplan

	<p>zum B-Plan >Westlich des Breiten Weges<, Seite 66):</p> <p>Kultur- und sonstige Sachgüter Der nahe der Straße „Breiter Weg“ gelegene Brunnen ist als Kulturgut einzustufen. Dieser wird in den geplanten Platz integriert und somit erhalten. Anhaltspunkte auf weitere Kultur- und sonstige Sachgüter im Bereich des geplanten Baugebietes bestehen nicht. (...) „</p> <p>Am 20. Dezember 1961 schrieb das TAGBLATT zum Tod von Hermann Endriß: „Wenn wir ihn heute im Bild nochmals zeigen, so deshalb, weil das Blumen-Brünnele ja ihm zu verdanken ist: es ist sein Geschenk an die Tübinger, insbesondere an jene, die jahrein, jahraus an dem Brunnen vorbei hinaus ins Elysium oder zum Öhler wandern, solche die dort draußen ihren Burren haben, sich immer wieder aufs Neue daran erfreuen und sich, wenn sie allzu durstig sind, auch durch das Täfelchen mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ nicht davon abhalten lassen, ihren Durst zu löschen“.</p> <p>Diese historischen Fakten und die bis heute wertvolle und wichtige Funktion des „Blumen-Brünneles“ für die Wasserversorgung der umgebenden Gärten berücksichtigend, fordere ich Sie daher auf, das „Blumen-Brünnele“ in seiner bisherigen Form und Funktion zu erhalten.</p>	
Stellungnahme 15	<p>Ich möchte hiermit meine Stellungnahme zur geplanten Bebauung der Sarchhalde Tübingen abgeben.</p> <p>Ich studiere an der Universität Tübingen seit dem Jahr 2011 und mache gerade meinen Master-Abschluss in Biologie der Pflanzen. Seit Jahren interessiere ich mich für den Naturschutz und kann behaupten, dass ich mich damit auch jetzt etwas auskenne. Ich kann auch die Logik hinter der Bauinitiative begreifen, denn den Wohnungsmangel in Tübingen habe ich auch schon am eigenen Leibe gespürt. Allerdings kann man zum Bebauen nur eines sagen: Es kann so nicht weitergehen. In den letzten Jahrzehnten haben wir die einheimlichen Ökosysteme und</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p> <p>Sofern sich die Anregung auf die Bebauung der Sarchhalde bezieht, handelt es sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Westlich des Breiten Weges“. Über die Darstellung einer Sonderbaufläche an der Sarchhalde wird im Rahmen Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Nachbarchaftsverbands Tübingen – Reutlingen entschieden.</p>

	<p>Arten immer weiter eingeengt, sodass wir nun von massiven Arterverlusten zu reden haben, von stillem Gebüsch und stummen Wiesen, wo einst Vogelstimme und Insektensummen hätten sein sollen. Bereits in 1962 ist das Buch „Der Stumme Frühling“ von der Meeresbiologin Rachel Carson erschienen, und trotz der damals schon gemachten Erkenntnisse, dass es sich um potenziellen dauerhaften Naturschäden handelt, haben wir unsere Denkweise kaum verändert. Die einst herrlichen Naturflächen sind zum größten Teil auf zerkleinerte Reste reduziert, die weniger sind, als die Summe ihrer Einzelteile, denn nur bei ununterbrochener, ungestörter Natur können sich Ökosysteme erfolgreich erhalten lassen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie es weitergehen soll. Sollen etwa nur wenige Quadratmeter an „unzerstörter“ Natur verbleiben, bis wir endlich den Schutz dieser Flächen ernst nehmen? Bei steigender Population kann das Bauen von Wohngebieten nicht ausbleiben, allerdings gibt es gerade in Tübingen viele Flächen, die sich noch für eine höhere Populationsdichte bebauen lassen, ohne die Natur dermaßen zu beeinträchtigen — und wenn dabei manche Einwohner sich einen längeren Verkehrsweg zumuten müssen, dann ist das doch kein so hoher Preis für den Erhalt unserer Naturschätze.</p> <p>Ganz geschweige davon, welche erheblichen Vorteile solche Naturflächen für die Menschen unmittelbar bieten: Stressreduktion, Erholung, Regulation des Stadtklimas, Spazierungsmöglichkeit (besonders wichtig für Kinder, ältere Menschen, kranke Menschen). Die Sarchhalde trägt außerdem zur einzigartigen Charme von Tübingen bei, die sich jeden Besucher in diese Stadt verlieben lassen. Nicht nur die Altstadt und der Schloss gehören dazu, sondern auch die Grünflächen, von denen sie umgeben sind.</p> <p>Ich halte somit den Projekt der Bebauung der Sarchhalde für absolut unakzeptabel im Rahmen vom Status der Stadt Tübingen als einer der seltenen Städte, die das Moderne mit Naturnähe verknüpfen.</p> <p>Ich hoffe, Sie bedenken dies.</p>	<p>Die Hinweise zur Freihaltung von Naturflächen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>„Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ wird in Tübingen seit über 20 Jahren praktiziert. Damit verbunden unternimmt die Stadt seit vielen Jahren große Anstrengungen zur Mobilisierung von Baulücken und Brachflächen. Verdichtetes Bauen ist in der Kernstadt bei allen Projekten für die neues Baurecht geschaffen wird, Standard und wird auch in den Ortschaften angestrebt. In den letzten Jahren konnten im Stadtgebiet viele Wohnungen durch die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wiedernutzung von Brachflächen oder untergenutzten Flächen gebaut werden. Solche Flächen stehen jedoch nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Tübinger Bevölkerung zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbands Tübingen-Reutlingen wurde über eine Plausibilitätsprüfung der Bedarf an Wohnbauflächen (s. Sitzungsvorlage 127/2014) für die Stadt Tübingen ermittelt. Die noch vorhandenen, innerörtlichen Potentiale (Brachflächen, Baulücken, Konversionsflächen, Altlastenflächen) wurden dabei vom errechneten Bedarfswert abgezogen und so der Neuausweisungsbedarf ermittelt. Dieser beträgt ca. 35,5 ha. Der Tübinger Wohnungsmarkt ist insgesamt sehr angespannt. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sind die beobachtbaren Miet- und Bodenpreissteigerungen und die damit einhergehenden Versorgungsprobleme auf die enorm gestiegene Nachfrage zurückzuführen. Diese Veränderungen am Wohnungsmarkt sorgen dafür, dass zunehmend nicht nur Haushalte mit ge-</p>
--	---	--

		<p>ringem Einkommen sondern auch Haushalte mit mittlerem Einkommen erhebliche Schwierigkeiten haben, sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen (s. auch Wohnraumbericht 2018). Deshalb ist in den nächsten Jahren eine Siedlungsentwicklung in einem gewissen Umfang auch im Außenbereich notwendig.</p> <p>Auf der Grundlage des 2017 vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanes für das Universitätsklinikum auf dem Schnarrenberg wird der Klinikumsbereich erheblich nachverdichtet. Ziel ist dort sowohl weitere klinische Nutzungen wie auch Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen unterzubringen und gleichzeitig wertvolle Naturflächen am Steinenberg freizuhalten. Die Konzentration der Klinikbebauung auf dem Schnarrenberg führt dazu, dass vorhandene Personalwohnungen und auch die Wohnheime für Auszubildende an der Otfried-Müller-Straße entfallen und zeitnah ersetzt werden müssen. Die Fläche am Breiten Weg ist auf Grund der Nähe zum Klinikum, der optimalen Erschließung mit dem ÖPNV und der geringen Betroffenheit geschützter Arten dafür sehr gut geeignet. Zudem wurde bereits im Jahr 1961 in einer Ortsbausatzung festgelegt, dass die Fläche zum Universitäts-Erweiterungsgebiet gehört und für die Errichtung von Kliniken, klinischen und wissenschaftlichen Instituten mit den dazugehörigen Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Schwesternhäusern, Personalunterkünften und Dienstwohngebäuden reserviert ist.</p>
Stellungnahme 16	<p>Zum Bebauungsplan „Westlich des Breiten Weges“ möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan ist ersichtlich, dass die Quelle, welche bisher das sich am Breiten Weg befindliche Blumenbrünnele mit Wasser speist, erhal-</p>	<p>Zur Thematik „Blumenbrünnele“ s. Stellungnahme der Verwaltung zu „Stellungnahme 1“.</p>

	<p>ten werden soll. Jedoch soll gemäß der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans das Blumenbrünnele selber in seiner jetzigen Form und Funktion offenbar nicht erhalten bleiben. Stattdessen, so geht aus dem Bebauungsplan hervor, soll das Wasser anderweitig abgeführt werden soll.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Blumenbrünnele seit vielen Jahrzehnten oder vielleicht sogar noch viel länger den umliegenden Gärten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Käsenbachtal zur Entnahme von Gießwasser zur Verfügung stand und in dieser Funktion auch heute noch regelmäßig genutzt wird. Die dringende Notwendigkeit der Verfügbarkeit einer zuverlässigen Gießwasserentnahmestelle hat sich gerade erst im extrem trockenen Sommer 2018 gezeigt. Das Blumenbrünnele hat auch im trockenen Sommer 2018 regelmäßig und zuverlässig Wasser gespendet und war damit zur Wasserversorgung der umliegenden Gärten und landwirtschaftlichen Grundstücke im Käsenbachtal unerlässlich.</p> <p>Daher beantrage ich, den unbedingten Erhalt des Blumenbrünnele in seiner jetzigen Form und Funktion.</p> <p>Denkbar wäre eine Verlegung des Brunnens als prägendes Element entlang des Breiten Weges abwärts in Richtung Ecke Breiter Weg / Einfahrt Sarchhalde bzw. Ursrain.</p>	
--	--	--